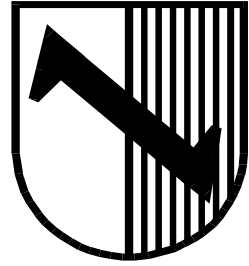


Amtsblatt

Stadt Halberstadt



Jahrgang 18

Halberstadt, den 16.03.2017

Nummer 4 / 2017

Inhalt

- Termine der regulären Sitzungen der Ortschaftsräte, der Ausschüsse und des Stadtrates für den Zeitraum April / Mai 2017
- Bekanntmachung der durch den Stadtrat und seine Ausschüsse in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse (Zeitraum 16.12.2016 – 08.03.2017)
- Satzung über die Erhebung von Entgelten und Gebühren für die Leistungen der Feuerwehr Halberstadt vom 08.03.2017 – Feuerwehrgebührensatzung –
- Bebauungsplan OT Schachdorf Ströbeck Nr. 01 „Hoher Weg“, 1. Änderung
hier: Abwägungs- und Satzungsbeschluss *[Beschluss BV 344 (VI/2014-2019)]*
- Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte
 - Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Börnecke, Landkreis Harz (Verf.-Nr. HZ 0079)
Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeellschaft
- Gewässerschautermine 2017
 - Unterhaltungsverband „Ilse / Holtemme“
 - Unterhaltungsverband „Großer Graben“

**Termine der regulären Sitzungen der Ortschaftsräte, der Ausschüsse und
des Stadtrates für den Zeitraum April / Mai 2017**

Abweichungen sind der jeweiligen Einladung zu entnehmen!

Datum	Rat / Ausschuss	regulärer Tagungsort	Beginn
03.04.2017 <i>Montag</i>	Betriebsausschuss	Beratungsraum STALA Gröperstraße 88	17.00 Uhr
24.04.2017 <i>Montag</i>	Ortschaftsrat Sargstedt	Feuerwehrgerätehaus Halberstädter Str.	19.00 Uhr
24.04.2017 <i>Montag</i>	Ortschaftsrat Schachdorf Ströbeck	„Museumssaal“ Platz Am Schachspiel 97	18.30 Uhr
25.04.2017 <i>Dienstag</i>	Ortschaftsrat Langenstein	Schäferhof Quedlinburger Str. 28 A	19.00 Uhr
25.04.2017 <i>Dienstag</i>	Ortschaftsrat Aspenstedt	Sportstätte Kleine Str. 60	19.00 Uhr
26.04.2017 <i>Mittwoch</i>	Ortschaftsrat Emersleben	Dorfgemeinschaftshaus Gartenstraße 6	18.30 Uhr
27.04.2017 <i>Donnerstag</i>	Ortschaftsrat Klein Quenstedt	Dorfgemeinschaftshaus Dorfstraße 26	18.00 Uhr
27.04.2017 <i>Donnerstag</i>	Ortschaftsrat Athenstedt	Gemeinde/ Feuerwehr Enge Str. 37	18.30 Uhr
02.05.2017 <i>Dienstag</i>	Finanzausschuss	Ratssitzungssaal Rathaus, Holzmarkt 1	18.00 Uhr
02.05.2017 <i>Dienstag</i>	Ordnungsausschuss	kleiner Sitzungssaal Rathaus, Holzmarkt 1	17.00 Uhr
03.05.2017 <i>Mittwoch</i>	Kulturausschuss	kleiner Sitzungssaal Rathaus, Holzmarkt 1	17.00 Uhr
04.05.2017 <i>Donnerstag</i>	Stadtentwicklungsaussch.	Ratssitzungssaal Rathaus, Holzmarkt 1	17.00 Uhr
09.05.2017 <i>Dienstag</i>	Hauptausschuss	Ratssitzungssaal Rathaus, Holzmarkt 1	17.30 Uhr
11.05.2017 <i>Donnerstag</i>	Stadtrat	Ratssitzungssaal Rathaus, Holzmarkt 1	17.30 Uhr

Die Einladungen mit Tagesordnung zur **Sitzung des Stadtrates und seiner Ausschüsse** werden **im Internet auf der Homepage der Stadt Halberstadt** www.halberstadt.de bekanntgegeben und an der amtlichen **Bekanntmachungstafel am Rathaus der Stadt Halberstadt, Holzmarkt 1** ausgehängt.

Die Einladungen mit Tagesordnung zu den **Sitzungen der Ortschaftsräte** werden ebenfalls **im Internet auf der Homepage der Stadt Halberstadt** www.halberstadt.de bekanntgegeben.

Zugleich erfolgt die Bekanntmachung durch Aushang an der **Bekanntmachungstafel** der jeweiligen Ortschaft:

- **Aspenstedt, Kleine Straße 60 (westliche Gebäudeseite)**
- **Athenstedt, Enge Straße 37**
- **Emersleben, Gartenstraße 6,**
- **Klein Quenstedt, Dorfstraße 26,**
- **Langenstein, Dorfstraße 1**
- **Langenstein / Mahndorf, Dorfstraße 6**
- **Langenstein / Böhnshausen, Pflaumenallee 17**
- **Sargstedt, an der Bushaltestelle Halberstädter Straße**
- **Schachdorf Ströbeck, Platz am Schachspiel 1**

Öffentliche Bekanntmachung
der durch den Stadtrat Halberstadt und seine Ausschüsse
in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
(Zeitraum 16.12.2016 bis 08.03.2017)

Sitzung des Stadtrates am 08.03.2017

mit Beschluss der **Vorlage BV 336 (VI/2014-2019)**

erfolgt die **Teilaufhebung des Planungsbeschlusses „Auf dem Pflaster“ und „Ratsstraße“ im Ortsteil Emersleben – BV 429 (V/2009-2014) – für das Objekt „Ratsstraße“**

mit Beschluss der **Vorlage BV 337 (VI/2014-2019)**

erfolgt die **Aufhebung des Planungsbeschlusses „Umbau Knoten Gessnerstraße / Osttangente im Zuge der Anbindung des Industriegebietes Ost an die Ortsumgehung Halberstadt-Harsleben“ – BV 196 (VI/2014-2019) –**

mit Beschluss der **Vorlage BV 343 (VI/2014-2019)**

werden die **Festlegungen der BV 307 (VI/2014-2019) zum Verkauf eines Grundstückes im Gewerbe- und Industriepark Ost mit Gewährung einer Option bezüglich des Kaufpreises und der gewährten Option geändert**

mit Beschluss der **Vorlage BV 345 (VI/2014-2019)**

wird **der Annahme und Vermittlung der Spenden, Schenkungen und Zuwendungen im Zeitraum 22.09.2016 bis 20.01.2017 zugestimmt.**

**Satzung über die Erhebung von Entgelten und Gebühren
für die Leistungen der Feuerwehr Halberstadt vom 08.03.2017
(Feuerwehrgebührensatzung)**

Auf Grund der §§ 1 und 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) und der §§ 1 und 2 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung vom 7. Juni 2001 (GVBl. LSA S.190) zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288; 341) hat der Stadtrat der Stadt Halberstadt in seiner Sitzung am 08.03.2017 die folgende Satzung über die Erhebung von Entgelten und Gebühren für die Leistungen der Feuerwehr Halberstadt (Feuergebührensatzung) beschlossen:

§ 1 Gebührenanspruch

1. Die Leistungen der Feuerwehr gemäß § 1 Abs. 1 Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz Sachsen-Anhalt sind unentgeltlich, so weit im Abs. 2 dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
2. Die Stadt Halberstadt verlangt nach Maßgabe dieser Satzung und des Kostentarifes, der Bestandteil dieser Satzung ist, Gebühren für den Einsatz der Feuerwehr und der auf Anforderung hilfeleistenden Feuerwehren anderer Gemeinden:
 - a) von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat;
 - b) von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung;
 - c) von dem Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von gefährlichen Stoffen und Gütern im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt GGVSEB vom 30.03.2015 (BGBL. 1 Nr. 13 S.366 sowie dem Wasserhaushaltsgesetz vom 31.07.2009 (BGBL. I, S. 2685) in der jeweils geltenden Fassung entstanden ist;
 - d) von Eigentümern, Besitzern oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit gefährlichen Stoffen und Gütern gem. Buchstabe c entstanden ist, so weit es sich nicht um Brände handelt;
 - e) für die zeitweilige Überlassung von Geräten der Feuerwehr;
 - f) für die Gestellung von Brandsicherheitswachen, brandschutztechnische Abnahmen sowie die Erstellung von Nachweisen;
 - g) vom Betreiber einer privaten Feuermeldeanlage, wenn durch diese ein Fehlalarm ausgelöst wird oder wenn die Auslösung des Fehlalarms durch die Nutzung öffentlicher Leitungswege verursacht wurde;
 - h) vom Gebäudeeigentümer/Wohnungseigentümer für technische Falschalarme von Rauchwarnmeldern;
 - i) für die Beseitigung von Insekten, die Beseitigung von Insekten (Umsiedeln oder Abtöten) erfolgt nur, wenn eine unmittelbare Gefahr für Menschen oder die „Öffentliche Sicherheit und Ordnung“ besteht;
 - j) für das Einfangen bzw. Sicherstellen von Tieren und Sachen und den Transport von Tieren und Sachen.
3. Ein Anspruch auf Leistungen gemäß Abs. 2 besteht nicht.
4. Leistungen gemäß Abs. 2 können von der vorherigen Zahlung der Gebühren oder von der Hinterlegung eines entsprechenden Betrages abhängig gemacht werden.
5. Verzichtet der Besteller auf die Leistungen, nachdem Kräfte der Feuerwehr bereits ausgerückt sind oder machen sonstige Umstände die Leistung unmöglich, so sind die Gebühren gleichwohl in voller Höhe zu entrichten. Wenn die Leistung der Feuerwehr aus Gründen unterbleibt, die vom Besteller zu vertreten sind, richten sich die Gebühren nach der tatsächlichen Inanspruchnahme

und für die Zeit vom Ausrücken bis zur Rückkehr zur Feuerwache. Falls die Leistung nicht erbracht wird aus Gründen, die der Besteller nicht zu vertreten hat, obliegt dem Besteller die Beweislast für alle Tatsachen seines Risikobereiches.

§ 2 Gebührenschuldner

Zur Zahlung der Gebühren sind der Besteller und derjenige verpflichtet, zu dessen Gunsten oder in dessen Auftrage die Leistung erfolgt. Wird die Leistung von mehreren bestellt oder im Interesse mehrerer Personen vorgenommen, so haftet jeder Einzelne als Gesamtschuldner. Bei Leistungen durch die Feuerwehr, die aus Gründen wie im § 1 Abs. 2 Buchstabe a) beschrieben, erbracht wurden, haftet der Verursacher als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Fälligkeit der Gebührenschuld

1. Die Gebührenschuld entsteht im Zeitpunkt der Beendigung der Leistung. Die Gebühr wird in einem Gebührenbescheid festgesetzt und ist innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung des Gebührenbescheides an die Stadtkasse Halberstadt zu entrichten.
2. Rückständige Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 4 Gebührenberechnung

1. Die Zeiten, die der Gebührenfeststellung zugrunde gelegt werden, beginnen mit dem Verlassen der Feuerwache und enden mit der Rückkehr zur Feuerwache bzw. mit der Rückgabe der Geräte auf der Feuerwache.
2. Abgerechnet wird zu § 5 nach Betriebs - Halbstunden, zu § 6 nach Stunden, zu § 7 Abs. 1 nach Stunden bzw. Tagen.
3. Bei Abrechnung nach Betriebs - Halbstunden wird die erste Betriebs - Halbstunde voll gerechnet. Jede angefangene weitere Betriebs - Halbstunde gilt als Betriebs - Halbstunde, wenn von ihr mehr als 5 Minuten verstrichen sind.
4. Bei Abrechnung nach Stunden wird die erste Stunde voll gerechnet. Jede angefangene weitere Stunde gilt als volle Stunde, wenn von ihr mehr als 10 Minuten verstrichen sind.
5. Tagessätze werden nur für volle Tage berechnet. Ergibt sich jedoch zu § 7 Abs. 1 aus der Anwendung des Tagessatzes eine niedrigere Gebühr als nach dem Stundenpreis, so ist der Tagessatz zu erheben.
6. Bei böswilligen Alarmen tritt in jedem Falle zu den Gebühren ein Zuschlag von 100,--€. An Sonn- und Feiertagen oder in der Zeit von 22.00 - 06.00 Uhr werden doppelte Gebühren berechnet. Als Gesamtschuldner haftet der Verursacher, bei Minderjährigen haften diese und die Erziehungsberechtigten des Gesamtschuldners.
7. Die Gebührenfeststellung bei Fehlalarmen durch private Feuermeldeanlagen gem. § 1 Abs. 2, Buchstabe g und technische Falschalarme durch Rauchwarnmelder gem. Buchstabe h erfolgt auf der Grundlage der Ausrückordnung der Feuerwehr Halberstadt in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5 Gebühren für Gestellung von Fahrzeugen

Lfd. Nr.		Gebühr je Betriebshalbstunde
1.	Hilfeleistungslöschfahrzeug (HLF)	79,88 €
2.	Tanklöschfahrzeug (TLF)	40,80 €
3.	Gerätewagen Gefahrgut (GW-G III)	65,50 €
4.	Drehleiterfahrzeug (DLA-K 23-12)	130,85 €
5.	Gerätewagen Umwelt (GW-Umwelt)	31,05 €
6.	Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF-W)	24,89 €
7.	Einsatzleitwagen (ELW I)	47,68 €
8.	Mannschaftstransportfahrzeug (MTF)	25,01 €
9.	Gerätewagen Nachschub (GW-Nachschub)	16,30 €
10.	Kommandowagen	28,85 €
11.	Mehrzweckanhänger	13,66 €
12.	Gabelstapler	21,90 €

Die Gebühren schließen die Verwendung des für die Hilfeleistungen notwendigen Zubehörs ein. Personalleistungen werden gemäß § 6 berechnet. An- und Abfahrt werden innerhalb des Stadtgebietes von Halberstadt nicht in Rechnung gestellt. Die Betriebszeit beginnt in diesen Fällen mit dem Verlassen der Wache/Gerätehäuser und endet mit der Rückkehr zur Wache/ Gerätehäuser. Bei Einsätzen außerhalb des Stadtgebietes werden für An- und Abfahrt je Kilometer 1,30 € berechnet.

§ 6 Gebühren für Personal

Lfd. Nr.			Gebühr
1.	Feuerwehrmann (SB) im Einsatzdienst	je Stunde	37,30 €
2.	Feuerwehrmann (SB) im Einsatzleitdienst	je Stunde	59,83 €
3.	Sicherheitswache bei Vorstellungen und Veranstaltungen mit überwiegend <u>nicht kommerziellem</u> Charakter		
3.1	Posten		
3.2	Wachhabender	je Stunde je Stunde	10,40 € 12,24 €
4.	Sicherheitswache bei Vorstellungen und Veranstaltungen mit überwiegend <u>kommerziellem</u> Charakter		
4.1	Posten		
4.2	Wachhabender	je Stunde je Stunde	24,48 € 29,58 €
	Nachts, an Samstagen, sowie an Sonn- und Feiertagen kommen Zeitzuschläge gemäß der Tarifvereinbarungen des öffentlichen Dienstes in der jeweils gültigen Fassung zum Ansatz		

5.	Erarbeitung von Stellungnahmen und Nachweisen	je Stunde	59,83 €
6.	Durchführung von Brandschutzschulungen	je Stunde	59,83 €
7.	Abnahme von Veranstaltungen	je Stunde	59,83 €
8.	Abnahme von privaten Brandmeldeanlagen	je Stunde	59,83 €
9.	Unterhaltung von Feuerwehrschränke	jährlich	170,- €

§ 7 Gebühren für Sachleistungen

1. Verfügungsstellung von Geräten und Aggregaten der Feuerwehr

Lfd. Nr.			Gebühr
1.1	Tauchpumpe	je Tag	15,25 €
1.2	Tragbare Leitern	je Tag	16,44 €
1.3	Druckschlauch B und C	je Tag	8,33 €
Lfd. Nr.			Gebühr
1.4	Kleinlöschgerät	je Tag	2,60 €
1.5	Stahlrohr und Verteiler	je Tag	2,60 €
1.6	Schlauchbrücken	je Tag	5,20 €

2. Verbrauchsmaterial wie Schaumbildner, Löschpulver, Motorenöl, Ölbindmittel u. ä. werden nach dem Verbrauch zu Tagespreisen zuzüglich einer Verwaltungspauschale in Höhe von 10 % der Wiederbeschaffungskosten berechnet. Dies gilt in gleichem Maße für notwendige Entsorgungen. Für Wasser, das aus dem Leitungsnetz entnommen wurde, kommt der in dem jeweiligen Ortsteil gültige Preis zur Berechnung.

3. Sachleistungen einschließlich Personalleistungen

Lfd. Nr.			Gebühr
3.1	Prüfung und Desinfektion eines Pressluft-Atmungsgerätes		19,42 €
3.2	Prüfung und Desinfektion einer Atemschutzmaske		9,66 €
3.3	Füllen einer Pressluftflasche		6,47 €
3.4	Prüfung eines Chemikalienschutzanzuges		19,42 €
3.5	Reinigung, Desinfektion und Prüfung eines Chemikalienschutzanzuges		38,74 €
3.6	Füllen und Prüfen eines Behälterprüfgerätes	je Teil	16,13 €
3.7	Einbinden einer Kupplung		6,47 €
3.8	Prüfen eines Hydranten		8,38 €
3.9	Waschen und Imprägnieren Einsatzbekleidung nach HuPF	je Teil	6,47 €
3.10	Waschen sonstige Einsatzbekleidung	je Teil	3,18 €

Personalleistungen, die in Verbindung mit der zeitweiligen Überlassung von Geräten nach Abs. 1 erfolgen, werden nach § 6 zusätzlich berechnet. Gleiches gilt umgekehrt für Personalleistungen, bei deren Durchführung Geräte nach Abs. 1 Verwendung finden. Sofern der Transport der Geräte durch die Feuerwehr erfolgt, werden die Gebühren dafür nach § 4 Absatz 1.-5. und § 6 berechnet.

§ 8 Stundung oder Erlass der Gebühren

1. Die Gebühr kann auf Antrag gestundet, ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Einziehung als besondere Härte erscheint.
2. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gilt auch bei der Bemessung der Kosten. Deshalb sind bei der Kostenfestsetzung nur diejenigen Aufwendungen zu berücksichtigen, die für die Amtshandlung tatsächlich erforderlich waren. Es sind daher nur die Kräfte, Fahrzeuge und Geräte in Ansatz zu bringen, die bei nachträglicher Beurteilung der Sachlage notwendig gewesen wären. Dies gilt auch für die Berechnung der Auslagen für die Vorbereitung von Leistungen.
3. Leistungen, die dem Ausbildungs- bzw. Übungsdienst, einem überwiegend gemeinnützigen Zweck, der Pflege des Brauchtums oder der Förderung des Gemeinschaftslebens der Stadt Halberstadt dienen, sind gebührenfrei.

§ 9 Haftung

1. Haftung der Stadt Halberstadt für Unfälle, die sich aus der Benutzung solcher Geräte ergeben, die die Feuerwehr nicht selbst bedient, ist ausgeschlossen.
2. Für die Beschädigung solcher Geräte haftet während der Zeit der Inanspruchnahme der Benutzer und der Besteller als Gesamtschuldner.

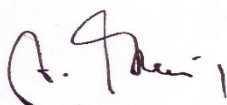
§ 10 Rechtsbehelf

Gegen den Gebührenbescheid ist der Widerspruch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides zulässig. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Halberstadt einzulegen.

Die Verpflichtung der Zahlung der Gebühren wird durch den Widerspruch nicht aufgehoben.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntgabe in Kraft.
Abweichende Regelungen treten außer Kraft.



Andreas Henke
Oberbürgermeister



Halberstadt, 09.03.2017

**Bebauungsplan der Stadt Halberstadt,
Ortsteil Schachdorf Ströbeck Nr. 01 "Hoher Weg", 1. Änderung
hier: Abwägungs- und Satzungsbeschluss**

Der Stadtrat der Stadt Halberstadt hat in seiner Sitzung am 08.03.2017 beschlossen [Beschluss Nr. BV 344 (VI/2014-2019)]:

1. *„Nach Prüfung der zum Entwurf des Bebauungsplans Ortsteil Schachdorf Ströbeck Nr. 1 „Hoher Weg“, 1. Änderung, vorgebrachten Anregungen und Hinweise wird den in der Anlage beigefügten Abwägungsvorschlägen zugestimmt.*
2. *Der vorliegende Entwurf des Bebauungsplanes Ortsteil Schachdorf Ströbeck Nr. 1 „Hoher Weg“, 1. Änderung, wird als Satzung beschlossen.
Die Begründung mit Umweltbericht zum Bebauungsplan wird gebilligt.“*

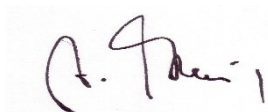
Dieser Beschluss wird hiermit bekanntgemacht. Der Geltungsbereich der ersten Änderung befindet sich südlich der Kreisstraße 1327 von Halberstadt nach Ortsteil Schachdorf Ströbeck (Abgrenzung des Geltungsbereiches: siehe anliegender Lageplan).

Der Bebauungsplan und die Begründung werden in der Abteilung Stadtplanung Halberstadt, Domplatz 49, während der Dienstzeit zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft erteilt. Dies beinhaltet auch die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB ist die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Halberstadt tritt dieser Bebauungsplan in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB)



Andreas Henke
Oberbürgermeister



Halberstadt, 14.03.2017

Anlage Lageplan

Lageplan mit Geltungsbereich



Amt für Landwirtschaft,
Flurneuordnung und Forsten Mitte
Große Ringstraße 52
38820 Halberstadt
Telefon: (03941) 671-0



SACHSEN-ANHALT

Halberstadt, 23.02.2017

Öffentliche Bekanntmachung

Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte als
Flurneuordnungsbehörde hat das

Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Börnecke, Landkreis Harz,

Verfahrens-Nr. HZ0079,

nach § 86 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) angeordnet.

Mit dem Anordnungsbeschluss vom 12.09.2016 ist die Teilnehmergeinschaft des
Flurbereinigungsverfahrens als Körperschaft des öffentlichen Rechts entstanden.

Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte als Flurneuordnungsbehörde
lädt hiermit alle Grundstückseigentümer sowie alle Erbbauberechtigten des
Flurbereinigungsgebietes

**zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft
am Mittwoch, den 19. April 2017, um 18:00 Uhr
im Dorfgemeinschaftshaus Börnecke,
Schützenstraße in 38889 Blankenburg OT Börnecke**

ein.

Tagesordnung

- 1.) Informationen über die Rechte und Pflichten der Teilnehmergeinschaft und des
Vorstandes der Teilnehmergeinschaft,
- 2.) Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft,
- 3.) Verschiedenes.

Im Auftrag

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Bernd Weber'.

Bernd Weber



Gewässerschaftermine 2017 im Unterhaltungsverband „Großer Graben“

Der Verband gibt die Schaftermine für die Schaubezirke II und VI wie folgt bekannt:

Schaubezirk	Schaubeauftragter	Gemarkungen	Schaftermin	Uhrzeit/Treffpunkt
II	Trog, Henning OT Zilly Halberstädter Straße 6 38835 Osterwieck Telefon: 039458/48 85	Zilly Berßel Osterwieck Deersheim Dardesheim Danstedt Athenstedt	Donnerstag 30.03.2017	8.30 Uhr Agrargenossenschaft „Technik“ Zilly
VI	Moetefindt, Klaus OT Eilsdorf Ernst-Thälmann-Straße 20 38838 Huy Telefon: 039425/26 34	Anderbeck Dingelstedt Eilsdorf Eilenstedt Huy-Neinstedt Sargstedt Aspenstedt Schwanebeck	Montag 27.03.2017	8.30 Uhr Einheitsgemeinde Huy OT Dingelstedt Bahnhofstraße 243

Gewässerschaftermine 2017 im UHV "Ilse / Holtemme"

Der Verband gibt die Schaftermine vom 28.03.2017 bis 27.04.2017 für die Schaubezirke 1 - 8 wie folgt bekannt:

Schaubezirk	Schauführer	Gemarkungen	Schaftermin	Uhrzeit / Treffpunkt
Halberstadt SB 5	Dankwardt, Jacqueline Stadt Halberstadt Holzmarkt 1 38820 Halberstadt Tel.: 03941/551825	Stadt Halberstadt - Klein Quenstedt / Neu Runstedt - OT Sargstedt - OT Aspenstedt - OT Athenstedt - OT Ströbeck - OT Langenstein/Mahndorf/Böhmshausen Einheitsgemeinde „Huy“ - OT Dingelstedt	28.03.2017 Dienstag	8.00 Uhr Halberstadt / OT Klein Quenstedt Gemeindebüro
Vorharz (Wegeleben) SB 8	Werner Fiedler Südstraße 1 38829 Vorharz OT Harsleben Tel.: 03941 / 608849	Verbandsgemeinde Vorharz - Groß Quenstedt - Harsleben - Wegeleben - Stadt Schwanebeck / Nienhagen - Dittfurt - Heteborn / Gem. Hedersleben	20.04.2017 Donnerstag	8.00 Uhr Harsleben - Rathaus
	Dankwardt, Jacqueline Tel.: 03941/551825	Verbandsgemeinde Westliche Börde - OT Kloster Gröningen Stadt Halberstadt - OT Emersleben		

Wir bitten Schaftermine in den Städten und Gemeinden des Verbandsgebietes ortsüblich (Aushangdauer 4 Wochen) bekannt zu machen, um interessierten Bürgern die Teilnahme an der Gewässerschau zu ermöglichen.

Drübeck, 20.02.2017

Katrin Effler
 Unterhaltungsverband
 Ilse / Holtemme
 Stempel / Unterschrift

Nadja Effler - Scheruhn
 Geschäftsführerin
 Stempel / Unterschrift

Am Thie 6
 38871 Ilseburg/OT Drübeck